

Bedingungen für die Waisenrenten-Zusatzversicherung (Tarif WZ10)

Diese Zusatzversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der Rentenversicherung. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Schutz von Waisen. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir eine Waisenrente für jedes [→] mitversicherte Kind

- solange es lebt,
- längstens bis zum vereinbarten Alter der mitversicherten Kinder.

Die Waisenrente zahlen wir in gleicher Weise und in den gleichen Monaten, wie Sie dies für die Altersrente festgelegt haben. Wir zahlen die Waisenrente erstmalig frühestens am Ersten des Monats, der auf den Todestag des Versicherten folgt. Wenn Sie keine monatliche Rentenzahlung gewählt haben, gilt Folgendes: Wenn der Versicherte vor Beginn der Altersrente stirbt, zahlen wir bis zur ersten Fälligkeit eine anteilige Waisenrente.

(2) Wenn ein [→] mitversichertes Kind stirbt, endet der Anspruch auf die Waisenrente für dieses Kind. Die Zusatzversicherung endet nicht, wenn zeitweise oder auf Dauer keine Kinder mehr Anspruch auf eine Waisenrente haben.

(3) Die garantierten Leistungen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn des Vertrags gelten.

§ 2 Welche Besonderheiten gibt es bei den Überschüssen und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Überschüssen aus dieser Zusatzversicherung. Dafür gelten die Regelungen zu den Überschüssen und [→] Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen. Die Leistungen aus den [→] Überschussanteilen berechnen wir mit den gleichen [→] Rechnungsgrundlagen wie die garantierten Leistungen. Die Überschüsse hängen vor allem von der Anzahl der eingetretenen [→] Versicherungsfälle ab.

Überschüsse entstehen bei dieser Zusatzversicherung, wenn weniger [→] Versicherte sterben, als wir angenommen haben. In diesem Fall müssen wir weniger Waisenrenten zahlen als vorher berechnet.

(2) Wir beteiligen alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Bewertungsreserven, wie wir dies in den Bedingungen für den Hauptvertrag beschrieben haben. Es entstehen keine oder nur geringe Kapitalerträge. Aus diesem Grund gibt es bei dieser Zusatzversicherung auch keine oder nur sehr geringe Bewertungsreserven. Wir beteiligen Sie auch an den Bewertungsreserven während der Zeit, in der wir eine Waisenrente zahlen.

(3) Diese Zusatzversicherung erhält jährlich einen [→] Überschussanteil, erstmalig zu Beginn des zweiten [→] Versicherungsjahrs. Für diese Zusatzversicherung gibt es keinen [→] Schlussbonus. Für die Leistungen aus den [→] Überschüssen gibt es keine [→] Rentengarantiezeit für die Waisenrente.

Vor Beginn der Altersrente gilt Folgendes:

Wenn Sie den Rentenzuwachs oder die verzinsliche Anlage im Hauptvertrag gewählt haben, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile auf die gleiche Weise in der Zusatzversicherung. Das Verhältnis von Alters- und Waisenrente bleibt durch die Überschussanteile unverändert. Wenn Sie im Hauptvertrag die Anlage in einem Fonds gewählt haben, legen wir die Überschussanteile dieser Zusatzversicherung ebenfalls in dem Fonds an.

Bei Beginn der Altersrente erhöhen wir die Alters- und Waisenrente durch

- den Schlussbonus des Hauptvertrags
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und

- das Guthaben aus den in einem Fonds oder verzinslich angelegten Überschüssen, wenn Sie eine dieser Formen gewählt haben.

Das Verhältnis von Alters- und Waisenrente bleibt gleich.

Nach Beginn der Altersrente verwenden wir die Überschüsse aus dieser Zusatzversicherung auf die gleiche Weise wie für den Hauptvertrag.

(4) Stirbt der [→] Versicherte vor Beginn der Altersrente, erhöhen wir die Waisenrente

- durch die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und
- durch das Guthaben aus den verzinslich angelegten [→] Überschüssen. Dies gilt nur, wenn Sie auch für die Überschüsse dieser Zusatzversicherung die verzinsliche Anlage gewählt haben.

§ 3 Wie ist diese Zusatzversicherung mit dem Hauptvertrag verbunden?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können sie nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die Zusatzversicherung endet, wenn der Hauptvertrag aus einem anderen Grund als durch den Tod des [→] Versicherten endet.

(2) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen.

§ 4 Wie können Sie die Beiträge stoppen oder diese Zusatzversicherung kündigen?

(1) Sie können die Beiträge für diese Zusatzversicherung nur zusammen mit den Beiträgen des Hauptvertrags stoppen (Beitragsfreistellung). Sie können die Beiträge auch nur teilweise stoppen. Wenn Sie die Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Grundlage ist das [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Beiträge stoppen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Das Verhältnis zwischen Alters- und Waisenrente bleibt unverändert. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(2) Sie können diese Zusatzversicherung nur zusammen mit dem Hauptvertrag zum Ende eines Monats kündigen. Wir zahlen dann aus der Zusatzversicherung nichts aus, sondern bilden aus dem [→] Deckungskapital eine beitragsfreie Alters- und Waisenrente. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Das Verhältnis zwischen Alters- und Waisenrente bleibt unverändert. Die neue Waisenrente muss mindestens 120 EUR im Jahr betragen. Sonst zahlen wir das Deckungskapital des gesamten Vertrags aus und der Vertrag endet, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt.

Sie können diesen Vertrag auch nur teilweise kündigen. In diesem Fall berechnen wir die Waisenrente neu. Das Verhältnis zwischen Alters- und Waisenrente bleibt unverändert.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe des Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen der Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital verzinsen wir garantiert mit 0,25 % pro Jahr.

Mitversicherte Kinder

Sind die Kinder des [→] Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie

sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir einen Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr und unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.

Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Altersrente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist nicht garantiert.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Beginn der Altersrente vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.